

Verkündet

am 11. März 1959
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2545 021

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Wirtschaftsprüfers Dr. Adolf W [REDACTED] in K [REDACTED]/Ts.,
F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des
Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. März 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aacher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 28. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1897 geborene Kläger war seit 1929 beim Finanzamt [REDACTED]/[REDACTED]-00 mit kündbarem Privatsdienstvertrag als Prüfer mit einem Netto-Einkommen von zuletzt 750 RM angestellt. Seit dem 8. Februar 1929 war er Mitglied der SPD. Vom 1. Mai 1933 bis zum Zusammenbruch 1945 war er Mitglied der NSDAP, ferner seit 1934 Mitglied der NSV und seit 1935 des NS-Rechtswahrerbundes; außerdem gehörte er dem Reichsluftschutzbund und dem Reichskolonialbund an. Im August 1933 forderte der Präsident des Landesfinanzamts in einem Rundschreiben die Beamten und Angestellten auf, anzugeben, ob sie früher der SPD oder der KPD angehört hätten und gegenwärtig noch Beziehungen zu früheren Mitgliedern dieser Parteien unterhielten; der Kläger erstattete "Fehlannonce". Als Ende 1935 aus seinen Personalakten festgestellt wurde, daß er früher der SPD angehört hatte, wurde er zur Kündigung seines Dienstverhältnisses veranlaßt; er erhielt ein Leistungszeugnis, in dem angegeben war, er habe seine Stellung auf eigenen Wunsch aufgegeben. Seitens der NSDAP wurde gegen ihn als Parteimitglied nichts veranlaßt. Nach seinem Ausscheiden erhielt er sofort bei der Chemie-Revisions- und Treuhandgesellschaft eine Stellung als Prüfer, ab 1938 als Prokurist mit einem Monatsgehalt von 1.000 RM. Er legte das Wirtschaftsprüferexamen und 1942 die Prüfung als Steuerberater ab und wurde auch als solcher zugelassen. Seit 1944 ist er selbständiger Wirtschaftsprüfer, konnte diesen Beruf nach dem Zusammenbruch allerdings erst 1948, nach Durchführung seines Spruchkammerverfahrens, wieder aufnehmen. Durch Beschoid vom 18. Dezember 1947 war er als "Mitläufer" eingestuft und mit einer Sühneabgabe von 2.000 RM belegt worden.

Der Kläger hat Wiedergutmachung durch Wiedereinstellung in den Staatsdienst und Nachzahlung der ihm entgangenen Dienstbezüge begehrt. Er hat behauptet:

Das Rundschreiben habe er mit "Fehlanzeige" beantwortet, um seinen früheren SPD-Genossen, die bereits bei Verhören seine Zugehörigkeit zur SPD abgestritten gehabt hätten, nicht in den Rücken zu fallen; auch seien damals in K [REDACTED] (T [REDACTED]), seinem früheren Wohnsitz, ehemalige SPD-Mitglieder Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen. Seine Kündigung bei der Finanzverwaltung habe deren als politischer Eiferer bekannt gewesener Personalreferent Dr. M [REDACTED] mit der Drohung, sonst werde ihm sofort gekündigt, erzwungen; denn dieser habe ihn als früheren tätigen SPD-Angehörigen für politisch unzuverlässig gehalten. Der NSDAP sei er ebenfalls nur unter Druck beigetreten. Er habe 1933 ein ihm von Dr. H [REDACTED] vorgelegtes Anmeldeformular lediglich deshalb unterschrieben, weil dieser und ein Vorgesetzter, Dr. Gries, ihm dazu geraten hätten, wenn er nicht als ehemaliger aktiver Sozialdemokrat, vor allem als Mitglied der "Eisernen Front" und Angehöriger des - gegen die Interessen der NSDAP eingestellt gewesen - Betriebsrats, seine Entlassung habe riskieren wollen. Er habe sich aber in keiner Weise besonders für die NSDAP eingesetzt, sondern lediglich Beiträge gezahlt und allerdings in K [REDACTED], wo er bekannt gewesen sei, den gelegentlichen Besuch von Parteiversammlungen nicht vermeiden können. Sein Beitritt zum NS-Rechtswahrerbund sei berufsbedingt gewesen; die NSV habe er als Wohlfahrtsverband angesehen. In Wahrheit habe er sich aber als Gegner der NSDAP betätigt. Er habe auch als PG Juden und Halbjuden in Steuerfragen beraten und sich durch einen jüdischen Arzt behandeln lassen. In Berlin habe er, trotz der damit verbundenen Gefahr, zu Gunsten eines vor dem Volksgerichtshof Angeklagten aussagen wollen. Schließlich habe er den auf Norwegen bevorstehenden deutschen Angriff, den er von seiner im Reichsdienst stehenden Schwester erfahren habe, von Zagreb aus in einem Brief dem englischen Botschafter in Belgrad mitgeteilt. Aus diesen Gründen sei er freilich nicht verfolgt worden. 1944 habe er durch Postkarte seinen Austritt aus der NSDAP erklärt, allerdings seine Beiträge weitergezahlt, da man auf seine Erklärung nichts ver-



anlaßt habe. - Durch die erzwungene Kündigung bei der Finanzverwaltung habe er erhebliche Nachteile erlitten: Ab 1935 seien die Dienstverträge der leitenden Betriebsprüfer nicht mehr kündbar gewesen. Die meisten von ihnen seien Beamte geworden. Auf diese sichere Position habe er eine Anwartschaft gehabt. Eine Abfindung habe er nicht erhalten, wohl aber mit dem 31. Dezember auch seine Zusatzversicherung zur Angestelltenversicherung verloren. Seine Einnahmen von 1948 bis 1955 seien erheblich geringer als die Bezüge eines beamteten Betriebsprüfers beim Finanzamt.

Das beklagte Land hat erwidert:

Der Kläger sei in die NSDAP eingetreten, ohne daß man einen bestimmten Druck auf ihn ausgeübt habe. Er sei auch nicht wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur SPD, sondern wegen der Unrichtigkeit der hierauf bezüglichen "Fehlanzeige" entlassen worden. Seine Zugehörigkeit zu zahlreichen nationalsozialistischen Organisationen ergebe, daß er dem Nationalsozialismus Vor- schub geleistet habe. Eine Versagung der Wiedergutmachung sei auch nicht unbillig; denn der Kläger habe noch 1944 in einem Fragebogen seiner Berufsorganisation seine frühere SPD-Zugehörigkeit zu verheimlichen versucht und im übrigen nach seinem Ausscheiden aus der Finanzverwaltung wirtschaftlich ein recht gutes Auskommen gehabt.

Der Kläger hatte mit seinen Ansprüchen bei der Entschädigungsbehörde keinen Erfolg. Das Landgericht hat, unter Ab- weisung der hiergegen erhobenen Klage im übrigen, das beklag- te Land verurteilt, den Kläger so zu behandeln, wie wenn er bis zum 8. Mai 1945 als Prüfer im Dienst der Reichsfinanzverwal- tung gestanden und, im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Per- sonen, mit Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Arbeitsplatz aus an-

deren als tarifrechtlichen Gründen verloren hätte. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche, soweit zu seinem Ungunsten erkannt worden ist, weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger sich, trotz eines entsprechenden Hinweises in der Ladung, im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht hat vertreten lassen, ist gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Die Revision ist unbegründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Anspruch des Klägers auf Wiedereinstellung stütze sich auf die §§ 1, 5 Abs. 1 Nr. 3, 9 BWGÖD und derjenige auf Nachzahlung der Dienstbezüge seit dem 1. April 1950 auf § 19 BWGÖD, vor diesem Zeitpunkt auf die §§ 1, 99 Abs. 1 Nr. 3, 110 BEG. Soweit der Kläger Ansprüche nach dem BWGÖD geltend mache, seien diese jedoch durch § 8 BWGÖD ausgeschlossen, weil er Mitglied der NSDAP geworden sei, ohne daß diese Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt gewesen sei. Die Ansprüche auf Grund des BEG seien gemäß § 6 BEG ausgeschlossen, weil der Kläger nominelles Mitglied der NSDAP gewesen und nicht wegen aktiver Widerstandshandlungen verfolgt worden sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision beschränken sich auf die Anwendung und Auslegung des § 8 BWGöD durch das Oberlandesgericht. Sie greifen nicht durch.

1.) Das gilt zunächst, soweit die Revision die Auffassung des Oberlandesgerichts in Zweifel zieht, § 8 BWGöD verletze nicht den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, Das Oberlandesgericht befindet sich insoweit in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 10. Dezember 1958 - IV ZR 150/58 - und vom 21./22. Dezember 1958 - IV ZR 172/58, beide zur Veröffentlichung bestimmt). Danach ist die Vereinbarkeit des § 8 BWGöD mit Art. 3 GG insbesondere deshalb zu bejahen, weil es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, Verfolgte von einer Wiedergutmachung auszuschließen, die sich aktiv an den Bestrebungen des Nationalsozialismus beteiligt und dadurch dessen Unrechtsmaßnahmen mit ermöglicht haben. Auf die Begründung in der angeführten Entscheidung im einzelnen, insbesondere auf die hier zitierten vorangegangenen Entscheidungen des Senats und die hier vorhandene Auseinandersetzung mit kritischen Stimmen im Schrifttum, wird verwiesen.

2.) Ebensowenig vermag die Revision mit Erfolg geltend zu machen, der Wiedergutmachungsantrag des Klägers sei nicht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 BWGöD von der Entschädigungsbehörde mit ihrer Stellungnahme dem Hessischen Minister der Finanzen als der zuständigen obersten Dienstbehörde des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vorgelegt worden. Denn nach der für Hessen fortgeltenden landesrechtlichen Regelung (vgl. §§ 32 Abs. 1, 26 Abs. 1 BEG) bedürfen die Entschädigungsbehörden bei dem Regierungspräsidenten der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde bzw. der von dieser bestimmten Behörde nur bei beabsichtigter positiver Entscheidung, was für den Kläger nicht in Aussicht genommen war (vgl. Anders, Gesetz zur Rege-

lung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 2. Aufl., Anhang Nr. 24 S. 578).

3.) Fehl gehen schließlich auch die Angriffe der Revision, welche sich dagegen richten, daß dem Kläger wegen nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP Wiedergutmachung nicht gewährt worden ist.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BWGÖD ist der Kläger als Mitglied der NSDAP von einer Wiedergutmachung ausgeschlossen. Zwar kann nach Abs. 1 Satz 2 dieser Bestimmung ausnahmsweise eine Wiedergutmachung gewährt werden, wenn eine lediglich nominelle Mitgliedschaft vorgelegen hat und diese durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war. Das Vorliegen dieser Ausnahme hat das angefochtene Urteil aber ohne Rechtsirrtum verneint.

Eine lediglich nominelle Mitgliedschaft des Klägers in der NSDAP hat das Oberlandesgericht allerdings rechtsirrtumsfrei und von der Revision unangefochten als gegeben angesehen.

Das Oberlandesgericht hat indessen die Auffassung vertreten, der Kläger könne sich auf die Ausnahmenvorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD deshalb nicht berufen, weil seine Mitgliedschaft in der NSDAP nicht durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt gewesen sei, er insbesondere auch selbst derartige Maßnahmen nicht habe behaupten oder dartun können. Das Oberlandesgericht war zu dieser Feststellung rechtlich in der Lage, da das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Ermessens im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD der uneingeschränkten Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegt (Urteil des Senats vom 21./22. Dezember 1958 - IV ZR 172/58 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Ebensowenig hat das Oberlandesgericht den

rechtlichen Begriff der "Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen" im Sinne der vorgenannten Bestimmung verkannt; denn, wie der Senat bereits ausgesprochen hat (Urteil vom 10. Dezember 1958 - IV ZR 150/58 -, zur Veröffentlichung bestimmt), war eine Mitgliedschaft in der NSDAP durch derartige Maßnahmen nur dann bedingt, wenn diese für den von ihnen Betroffenen eine das ertragbare oder zumutbare Maß überschreitende Schädigung, insbesondere eine Existenzbedrohung, bedeuteten. Die Revision greift mit ihren gegen die Feststellungen des Oberlandesgerichts gerichteten Ausführungen insoweit, wenn auch mit - nicht näher begründetem - Hinweis auf die §§ 176, 209 BEG, 286 ZPO, nur die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils inhaltlich an; mit diesen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Angriffen kann sie indessen in dieser Instanz nicht gehört werden.

Das Oberlandesgericht hat aber weiter festgestellt, auf alle Fälle bestehe kein Anlaß, dem Kläger "ausnahmsweise" Wiedergutmachung zu gewähren; denn er habe durch die Verfolgung seine Existenz nicht verloren, vielmehr die Möglichkeit zur Ablegung der Prüfungen als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und zur Mitgliedschaft in allen Fachverbänden behalten, demgemäß sofort eine neue, seiner alten im wesentlichen gleichwertige Stellung erhalten, in ihr aufsteigen und offenbar recht erfolgreich als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig sein können. Der Senat hat ausgesprochen (Urteil vom 21./22. Dezember 1958 - IV ZR 172/58 -, zur Veröffentlichung bestimmt), bei Bejahung der Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGöD stehe die Entscheidung, ob dem Antragsteller ausnahmsweise eine Wiedergutmachung zu gewähren sei, nur der Verwaltungsbehörde mit der Möglichkeit einer Nachprüfung der Ermessensentscheidung dieser Stelle im Rahmen des § 211 BEG durch die ordentlichen Gerichte zu, ohne daß diese indessen ihr Ermessen anstelle des Ermessens dieser Stelle setzen könnten. Diesen Rechtsgrundsatz hat das Oberlandesgericht zwar nicht beachtet, sondern das Ermessen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGöD selbst

ausgeübt. Das angefochtene Urteil kann aber trotzdem bestehen bleiben, weil, wie oben ausgeführt, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausübung des Ermessens überhaupt nicht vorliegen.

III.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO sich ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Maaß

Raske

Dr. Loewenheim

Johannsen